

Direktvergütungsanspruch, § 4 Abs. 3 Satz 1 UrhDaG

Einführungstarif der CESARights GmbH („CESARights“) über die gesetzlichen
Vergütungen nach
§ 4 Abs. 3 Satz 1 (i.V.m. § 21 Abs. 1 und 2) UrhDaG

02.02.2026

I. Anwendungsbereich

Gegenstand dieses Tarifs sind gesetzliche Vergütungsansprüche nach § 4 Abs. 3 Satz 1 (i.V.m. § 21 Abs. 1 und 2) UrhDaG („Direktvergütungsansprüche“).

Dieser Tarif gilt ausschließlich für die Direktvergütungsansprüche der Verwertungsgesellschaften

GEMA, GÜFA, GVL, GWFF, VG Bild-Kunst, VG WORT und VGF.

Erfasst von diesem Tarif wird unter anderem die rechtlich relevante Nutzung von Filmen, Serien, Dokumentationen, TV- oder Radio-Sendungen, Tutorials, Musik, Musikvideos, Theater- und Tanzaufführungen, Podcasts, Hörbüchern / Hörspielen, Texten und journalistischen Artikeln.

Der Anwendungsbereich dieses Tarifs ist nicht betroffen, soweit der Tarif der VG Bild-Kunst vom 15.06.2023 zu „Bildnutzungen durch Diensteanbieter für das Teilen von Online-Inhalten“, sog. Social-Media-Bildlizenz, anwendbar ist. „Stehendes Bild“ im Sinne dieses Einführungstarifs ist daher nur das auf Filmen und filmähnlichen Werken basierende stehende Bild, also stehendes Bild aus Bewegtbildern.

II. Vergütungsschuldner

Vergütungsschuldner der Direktvergütungsansprüche sind Diensteanbieter im Sinne von § 2 UrhDaG.

Für die Ermittlung von kategorischen Vergütungssätzen können die maßgeblichen Dienste der Diensteanbieter vorrangig nach den augenscheinlich überwiegenden, aber nicht notwendigerweise ausschließlichen Inhalten, die öffentlich wiedergegeben werden, in folgende Kategorien unterteilt werden (s. III.1.a. und III.2.):

- i. **Multimedia-Plattform:** Dienst zur öffentlichen Wiedergabe insbesondere von audiovisuellen Inhalten (z.B. Filme, Tutorials, Musikvideos).
- ii. **Audio-Plattform:** Dienst zur öffentlichen Wiedergabe insbesondere von Audio-Inhalten (z.B. Musik, Podcasts, Hörbücher / Hörspiele).
- iii. **Social-Media-Content-Plattform:** Dienst zur öffentlichen Wiedergabe typischerweise von Audio-, audiovisuellen, Text- und Bild-Inhalten (z.B. vermehrt "nutzergenerierte Inhalte" in/als Kommentare(n), Storys, Reels oder Shorts) insbesondere für die Interaktion zwischen den (Be-) Nutzern der Plattform.
- iv. **Text-Plattform:** Dienst zur öffentlichen Wiedergabe insbesondere von Text-Inhalten (z.B. Wiedergabe von Texten aus Büchern, journalistischen Artikeln oder Kommentare von Nutzern zu einer öffentlichen Debatte).
- v. **Bild-Plattform:** Dienst zur öffentlichen Wiedergabe insbesondere von Bild-Inhalten (z.B. digitale Kunst, Fotografie, Animationen).
- vi. **GIF-/Meme-Plattform:** Dienst zur öffentlichen Wiedergabe insbesondere von (humorvollen) häufig mit Text kombinierten Bild-Inhalten und kurzen Bild-/Animationssequenzen (z.B. Memes, GIFs, Videoclips, Witze).

III. Vergütungen

Die Vergütung ist jährlich zu entrichten (Vergütungsjahr). Alle nachfolgenden Ausführungen beziehen sich auf ein Kalenderjahr bzw. im Jahr 2021 anteilig auf den Zeitraum vom 01.08.2021 bis 31.12.2021.

Soweit die Mindestvergütung (III.1.) die Regelvergütung (III.2.) übersteigt, greift die Mindestvergütung (III.1.).

Bei der Ermittlung der Vergütungsprozentsätze wurde berücksichtigt, dass bei Musikwerken im Bereich der Musikurheber häufig Konstellationen nach § 4 Abs. 3 Satz 2 UrhDaG vorliegen.

1. Mindestvergütung

a. Kategoriale Mindestvergütung

Es gelten folgende kategoriale Mindestvergütungssätze multipliziert mit den Streamingminuten aller Inhalte auf einer Plattform im entsprechenden Vergütungsjahr im Geltungsbereich des UrhDaG:

- i. Multimedia-Plattform: **0,00011 €** / Streamingminute
- ii. Audio-Plattform: **0,00015 €** / Streamingminute
- iii. Social-Media-Content-Plattform: **0,00007 €** / Streamingminute
- iv. Text-Plattform: **0,00009 €** / Streamingminute
- v. Bild-Plattform: **0,00003 €** / Streamingminute
- vi. GIF-/Meme-Plattform: **0,00005 €** / Streamingminute

b. Originäre Mindestvergütung

Die originäre Mindestvergütung beträgt **0,0004 € pro gestreamte Minute** bzw. 4 € pro 10.000 gestreamter Minuten im Geltungsbereich des UrhDaG.

Eine “gestreamte Minute” bezieht sich auf eine Minute eines (Teils eines) Werks oder sonstigen Schutzgegenstandes im Sinne der §§ 4 Abs. 3, 21 UrhDaG (“relevante Streamingminute”).

Die kleinste Berechnungseinheit ist die Sekunde. Ein Klick eines relevanten Inhalts in der Form eines stehenden Texts oder stehenden Bildes (“relevanter Klick”) wird als eine (1) “gestreamte Minute” gewertet.

2. Regelvergütung

Es gilt für den Dienst der jeweiligen Plattformkategorie folgender kategorialer Regelvergütungssatz:

- | | |
|-------------------------------------|-------------|
| i. Multimedia-Plattform | 10 % |
| ii. Audio-Plattform | 13 % |
| iii. Social-Media-Content-Plattform | 6 % |
| iv. Text-Plattform | 8 % |
| v. Bild-Plattform | 3 % |
| vi. GIF-/Meme-Plattform | 5 % |

Bemessungsgrundlage des kategorischen Regelvergütungssatzes sind sämtliche Erlöse und geldwerten Vorteile des Diensteanbieters aus dem Betrieb des betroffenen Dienstes, einschließlich solcher Einnahmen, die mittelbar mit den öffentlichen Wiedergaben im Geltungsbereich des UrhDaG verbunden sind (z.B. Werbung, Sponsoring).

3. Auf von der GVL wahrgenommene Direktvergütungsansprüche an erschienenen Musiktonträgern entfallen weniger als 50 % der jeweiligen kategorischen Vergütungssätze, bei Audioplattformen jedenfalls weniger als zwei Drittel.

IV. Auskünfte

Die Diensteanbieter müssen jährlich zum **1. Juni des Folgejahres** Auskünfte erteilen gem. § 19 Abs. 1 UrhDaG und § 41 Abs. 1 VGG über

1. die relevanten Klickzahlen (nur bei stehendem Text und stehendem Bild) und die relevanten Streamingminuten zur Berechnung der originären Mindestvergütung nach III.1.b., unterteilt nach Audio-, Video-, audiovisuellen, Bild- und Textinhalten,
und
2. sämtliche kausal auf die öffentliche Wiedergabe der im Anwendungsbereich des UrhDaG öffentlich wiedergegebenen Werke und sonstigen Schutzgegenstände im Sinne der §§ 4 Abs. 3, 21 UrhDaG zurückzuführenden Erlöse und geldwerten Vorteile des Diensteanbieters aus dem Betrieb des betroffenen Dienstes, einschließlich solcher Einnahmen, die mittelbar mit den öffentlichen Wiedergaben im Geltungsbereich des UrhDaG verbunden sind (z.B. Werbung, Sponsoring), unterteilt nach Audio-, Video-, audiovisuellen, Bild- und Textinhalten,

oder, bei Teilunmöglichkeit der Auskunft gem. V.1, über

3. sämtliche Klickzahlen (nur bei stehendem Text und stehendem Bild) und Streamingminuten zur Berechnung der kategorischen Mindestvergütung nach III.1.a.
und
4. sämtliche Einnahmen zur Bestimmung der Bemessungsgrundlage und Berechnung der kategorischen Regelvergütung nach III.2.

Falls der maßgebliche Dienst des Diensteanbieters von diesem und der CESARights nicht übereinstimmend einer der o.g. Plattform-Kategorien zugeordnet werden kann, ist Auskunft zu erteilen gemäß IV.4.

V. Allgemeine Bestimmungen**1. Teilunmöglichkeit der Auskunft; subsidiärer Vergütungssatz**

Soweit der Diensteanbieter behauptet, die gem. III.1.b. relevanten Klicks und Streamingminuten nicht mitteilen zu können, ist dies vom Diensteanbieter gleichzeitig mit der Auskunftserteilung nach Ziffer IV detailliert zu begründen und auf Verlangen der CESARights nachzuweisen ("Teilunmöglichkeit der Auskunft").

Liegt eine solche Teilunmöglichkeit der Auskunft vor und kann darüber hinaus der maßgebliche Dienst nicht übereinstimmend einer der Kategorien zugeordnet werden (s. II.), gilt die kategoriale Regelvergütung gem. III. 2. für Multimedia-Plattformen.

2. Nachlass

Diensteanbietern, die einem Gesamtvertrag der CESARights über Direktvergütungsansprüche nach § 4 Abs. 3 UrhDaG beitreten, wird ein Gesamtvertragsnachlass nach Maßgabe des jeweiligen Gesamtvertrages eingeräumt.

3. Räumliche Geltung

Dieser Tarif gilt für den Geltungsbereich des UrhDaG.

4. Angemessenheitsregelung

Zur Gewährleistung der konkret-individuellen Angemessenheit einer für ein Vergütungsjahr berechneten kategorialen Vergütung können auf Antrag des Diensteanbieters auch kausal auf die öffentliche Wiedergabe der im Anwendungsbereich des UrhDaG öffentlich wiedergegebenen Werke und sonstigen Schutzgegenstände im Sinne der §§ 4 Abs. 3, 21 UrhDaG zurückzuführenden Erlöse und geldwerten Vorteile des Diensteanbieters aus dem Betrieb des betroffenen Dienstes, einschließlich solcher Einnahmen, die mittelbar mit den öffentlichen Wiedergaben im Geltungsbereich des UrhDaG verbunden sind (z.B. Werbung, Sponsoring), berücksichtigt werden, sofern der Diensteanbieter auch diese Daten zumindest partiell beauskunften kann. Der etwaige Antrag des Diensteanbieters ist gleichzeitig mit einer entsprechend um die vorgenannten, verfügbaren kausalen Erlöse und geldwerten Vorteile i.S.d. Ziffer IV.2. ergänzten Auskunft zu stellen.

5. Zeitliche Geltung; Markteinführungstarif

Dieser Tarif gilt ab dem 01.08.2021. Dieser Tarif ist ein Markteinführungstarif mit einer Angemessenheitsregelung (s. V.4.), insbesondere um eine eventuelle Anpassung der Lizenzpraxis zu ermöglichen, ergänzende Datengrundlagen aufzubauen und um einen etwaigen Anlauf- und Implementierungsaufwand der Diensteanbieter und vorgelagerter Marktstufen zu berücksichtigen. Dieser Tarif ist daher zunächst bis zum 31.12.2027, also bis inklusive des Vergütungsjahres 2027 befristet. Die Angemessenheitsregelung (s. V.4.) entfaltet keine präjudizielle Wirkung für zukünftige tarifliche Vergütungen für die Zeit nach Ablauf der Befristung.

Dieser Tarif wurde am 05.02.2026 im Bundesanzeiger veröffentlicht.

gezeichnet

Dr. Tobias Holzmüller

Ulrike Segner-Mill

(Geschäftsführer und Geschäftsführerin der CESARights GmbH)